

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 636/75B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ruth S [REDACTED] geb. M [REDACTED],
M [REDACTED]straße, K [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
Auestr. 14, Hannover 91,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thum, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 18. Juni 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) liegt nicht vor.

Das Urteil billigt, daß die Behörde den Verschlimmerungsantrag abgelehnt hat, ohne zuvor die von der Klägerin angeregte vertrauensärztliche Untersuchung durchführen zu lassen. Die Klägerin sei gehalten gewesen, die Verschlimmerung der als Verfolgungsleiden anerkannten Amöbencolitis darzutun und durch Einreichung von ärztlichen Behandlungsunterlagen zu belegen. Aus dem ärztlichen Zeugnis des Dr. N. von 11. Mai 1970 sei eine Verschlimmerung dieses Leidens nicht zu ersehen. Die Einreichung weiterer Unterlagen habe sie ausdrücklich abgelehnt und auch nicht

46

- 3 -

dargelegt, auf welche Umstände sie die Annahme stütze, ihr Leiden habe sich verschlimmert. Mit diesen Erwägungen hat der Berufungsrichter eine Verpflichtung der Behörde, nunmehr von Amts wegen weitere Ermittlungen anzustellen, im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Bz 1958, 373; 1968, 128) rechtsirrtumsfrei verneint. Neben der Verpflichtung der Entschädigungsorgane, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln, steht die Pflicht des Antragstellers, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken (BGH ständig; vergl. RZW 1972, 31 Nr. 21).

Mai

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)